



Verfügung

Steuerbefreiung**(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Nothilfe im Kinderspital** besteht aufgrund der Statuten vom 1. Februar 2020 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein bezweckt in uneigennütziger Weise die Hilfe in Kinder-Krankenhäusern in der Westukraine (Region Rivne), wozu in erster Linie die Beschaffung überlebensnotwendiger Mittel, Nahrungsmittel, Medikamente, ärztliche und therapeutische Betreuung, Spitalmaterial, u.ä. gehört, die Weitergabe der beschafften Ressourcen in diese sozial verarmte Region direkt über die einheimischen Mitarbeiter vor Ort und die Nothilfe an Leib, Seele und Geist an den betroffenen Kindern und Jugendlichen in verschiedenster Art von Krankenhäusern, Palliativkliniken, etc. (Statuten, Artikel 2). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 2 Abs. 4 und 22 Abs. 2), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

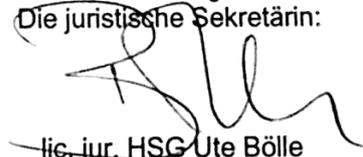
1. Der Verein **Nothilfe im Kinderspital**, mit Sitz in Winterthur, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.
4. Mitteilung an:
 - a) den Verein Nothilfe im Kinderspital, c/o Frau Rosmarie Brügger, Schwalmenackerstrasse 8, 8400 Winterthur, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt der Stadt Winterthur,
 - c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den
wpf

30. April 2020

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

30. April 2020


lic. iur. HSG Ute Bölle

Versandt am: